

960 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz);
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 718 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 718 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Nach Art. I Z. 7 ist folgende Z. 7a einzufügen:

"7a. Die Abs. 1 und 3 des § 55 haben zu lauten:

'(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 26b) fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 26a) fällt mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 27 bis 29 fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

- 2 -

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die Zuschüsse zu den Kosten für Diätverpflegung (§ 46), die Hilflosenzulagen (§ 46a) sowie die Witwenbeihilfen und Waisenbeihilfen fallen mit dem Monat an, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Hilflosenzulage (§ 46a) zu einer bereits zuerkannten Hinterbliebenenrente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ist frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.!"

2. Art. II Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Z. 6, 7, 7a und 8 des Art. I treten mit 1. Juli 1973, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft."